Beglaubigte Abschrift

Landgericht Berlin
Az.: 42 S 91/18
102 C 3248/17 AG Mitte

Im Namen des Volkes

Endurteil

In dem Rechtsstreit

[redacted] **GmbH**, vertreten d.d. Geschäftsführer [redacted]
- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Ulrich Wenning**, Godesberger Allee 90, 53175 Bonn,

gegen

Deutsches Büro Grüne Karte e. V., vertreten [redacted]
- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [redacted]

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 42 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Iser als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05.02.2019 für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Mitte vom 10. Juli 2018 - 102 C 3284/17 - teilweise abgeändert:

> Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.306,79 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 7. November 2017 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 169,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10. Januar 2018 zu zahlen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits erster Instanz und zweiter Instanz haben die Klägerin 34 % und der Beklagte 66 %zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I. Von der Darstellung des Sachverhaltes wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO (§ 26 Nr. 8 EGZPO) abgesehen.

II. Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und auch im Übrigen zulässige Berufung hat in der Sache teilweise Erfolg. Der Klägerin steht – aus abgetretenem Recht des Geschädigten [redacted] (§ 398 BGB) – ein restlicher Zahlungsanspruch in Höhe von 1.306,79 € zu (§ 7 StVO bzw. §§ 823, 249 ff BGB i.V.m. §§ 6 Abs. 1 AuslPflVersG, 115 VVG).

1. Der Geschädigte kann gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten darf (st. Rspr., vgl. nur BGH, Urteil vom 14.10.2008 - VI ZR 308/07 - DAR 2009, 29 ff und Urteil vom 24.06.2008 - VI ZR 234/07 - NJW 2008, 2910 ff = DAR 2008, 643 ff jew. m.w.N.). Entgegen der vom Amtsgericht vertretenen Auffassung kann insoweit nicht auf das als Anlage B 1 eingereichte Internetangebot der [redacted] Autovermietung abgestellt werden; das Internetangebot enthält eine Kilometer-Begrenzung, wobei der angegebene Mietpreis von 987,20 € auch keine Haftungsreduzierung enthält. Ob ein Fahrzeug der Mietwagenklasse 8 tatsächlich zu dem Angebotspreis von 987,20 € in der Zeit vom 17. November 2014 bis zum 1. Dezember 2014 zur Verfügung gestanden hätte, ist ebenfalls nicht ersichtlich; nach dem Vorbringen der Klägerin existierte die [redacted] Autovermietung damals noch nicht.

Erstattungsfähig ist der sogenannte „Normaltarif", der auf der Grundlage des Schwacke Automietpreisspiegels ermittelt werden kann; so hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 18. Mai 2010 - VI ZR 293/08 - (MDR 2010, 860) noch mal ausdrücklich klargestellt, dass der Tatrichter in Ausübung des Ermessens nach § 287 ZPO den „Normaltarif" auf der Grundlage des - als gewichtigen Mittels anerkannten - Schwacke Automietpreisspiegels im Postleitzahlengebiet des Geschädigten ermitteln kann, solange nicht mit konkreten Tatsachen belegte Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage aufgezeigt werden, die sich auf den zu entscheidenden Fall

auswirken (so auch BGH, Urteil vom 18.12.2012 - VI ZR 316/11, veröffentlicht bei Juris, Urteil vom 22.02.2011 - VI ZR 353/09 - NZV 2011, 333 f, Urteil vom 12.04.2011 - VI ZR 300/09 - VersR 2011, 769 ff und Urteil vom 17.05.2011 - VI ZR 142/10 - NZV 2011, 431 f).

Dafür reicht es nicht, wenn sich die Beklagte darauf beruft, dass die Mietwagenpreise nach den Erhebungen des Fraunhofer Instituts deutlich unterhalb der im Schwacke Automietpreisspiegel genannten Preise liegen. Allein der Umstand, dass die vorhandenen Markterhebungen zu deutlich voneinander abweichenden Ergebnissen führen, genügt nicht, um Zweifel an der Eignung der einen oder anderen Erhebung als Schätzungsgrundlage zu begründen (Kammergericht, Urteil vom 02.09.2010 - 22 U 146/09 - DAR 2010, 642).

Konkrete Tatsachen, die vorliegend Zweifel an der Geeignetheit des Schwacke Automietpreisspiegels 2014 begründen könnten, hat der Beklagte nicht dargelegt; die pauschalen Einwendungen, die Gegenstand der allgemeinen Diskussionen sind, genügen dafür jedenfalls nicht (so auch Kammergericht, Urteil vom 02.09.2010 - 22 U 146/09 - a.a.O.).

2. Nach dem als Schätzungsgrundlage (§ 287 ZPO) heranzuziehenden Schwacke Automietpreisspiegels für das PLZ-Gebiet 523 ist – für ein Fahrzeug der Mietwagenklasse 8 zuzüglich Nebenkosten – ein Ausgangswert von

Wochenpauschale	948,70 €
Wochenpauschale	948,70 €
Tagespauschale	181,49 €
Zustellung	23,00 €
Navigationsgerät	150,00 €
Abholung	23,00 €
Voll- und Teilkaskoversicherung	435,00 €
	2.709,89 € zugrunde zu legen.

Der geltend gemachte pauschale Aufschlag von 20 % erschließt sich nicht. Grundsätzlich kann der Geschädigte nur die Erstattung des „Normaltarifes" verlangen; die Inanspruchnahme des sog. Unfallersatztarifs ist allenfalls unter bestimmten Voraussetzungen gerechtfertigt (vgl. dazu im Einzelnen nur Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 45. Auflage, § 12 StVG Rn. 35 a); insbesondere muss dem Geschädigten unter zumutbaren Bedingungen kein günstiger Normaltarif zugänglich gewesen sein (BGH, Urteil vom 12.10.2004 - VI ZR 151/03 - NZV 2005, 51). Dies hat die Klägerin aber nicht dargelegt.

Von dem als Ausgangswert zugrunde zulegenden Betrag von 2.709,89 € ist ein Abzug wegen er-

sparter Eigenaufwendungen vorzunehmen (vgl. nur Palandt/Grüneberg, BGB, 73. Auflage, § 249 Rdn. 36 m.w.N.); nach der neueren Rechtsprechung des Kammergerichts (Urteil vom 08.05.2014 - 22 U 119/13), der sich die erkennende Kammer anschließt, ist insoweit ein Abzug von 10 % vorzunehmen, so dass zunächst ein Betrag von

2.709,89 €

abzüglich 10 % 270,99 €

2.438,90 € verbleibt.

Abzüglich gezahlter 1.132,11 € kann die Klägerin mithin

1.306,79 € beanspruchen.

3. Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten kann die Klägerin daher nur nach einem Streitwert von 1.306,79 € beanspruchen, mithin einen Betrag von 169,50 € (netto).

4. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB; dass sich der Beklagte vor Ablauf der mit Schreiben vom 20. Oktober 2017 gesetzten Frist in Verzug befand, erschließt sich aus dem Vorbringen der Klägerin nicht.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92, 97 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

IV. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor. Die entscheidenden Rechtsfragen sind höchstrichterlich geklärt. Bei der Frage, ob der Schwäche Mietpreisspiegels weiterhin als geeignete Schätzungsgrundlage (§ 287 ZPO) heranzuziehen ist, handelt es sich um eine nicht revisible Tatfrage (vgl. nur BGH, Urteil vom 15.10.2008 - VI ZR 308/07 - a.a.O.).

Iser
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Verkündet am 05.02.2019

Hacia, JHSekr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

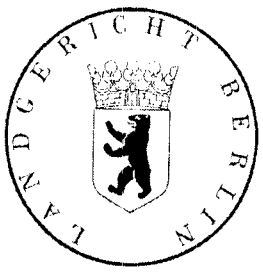

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 12.02.2019

Hacia, JHSekr´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrif: gültig

Schlagworte Urteilsdatenbank

- ☐ Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- ☐ Aufklärungspflicht Vermieter
- ☒ Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- ☐ Direktvermittlung
- ☒ EE Eigenersparnis-Abzug
- ☐ Erkundigungspflicht
- ☐ Geringfügigkeitsgrenze (gefahrene km)
- ☐ Zusatzfahrer
- ☒ Schwacke-Mietpreisspiegel
- ☒ Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- ☐ Gutachten
- ☐ Mietwagendauer
- ☐ NA Nutzungsausfall
- ☒ Rechtsanwaltskosten
- ☐ Zugänglichkeit
- ☒ Haftungsreduzierung/Versicherung
- ☐ Aktivlegitimation / RDG / Bestimmtheit der Abtretung
- ☐ Selbstfahrervermietfahrzeug
- ☐ Zeugengeld
- ☐ Grobe Fahrlässigkeit
- ☐ Schadenminderungspflicht
- ☐ Wettbewerbsrecht/-verstoß
- ☒ Zustellung/Abholung
- ☐ Winterreifen
- ☒ Navigation
- ☐ Automatik
- ☐ Anhängerkupplung
- ☐ Fahrschulausrüstung
- ☐ Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- ☐ Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- ☐ Unfallersatztarif
- ☐ Anspruchsgrund
- ☐ Sonstiges
- ☒ Internetangebote
- ☐ Örtliche Zuständigkeit
- ☐ Not- und Eilsituation
- ☐ DAT
- ☐ Verjährung der Mietzinsforderung
- ☐ Polizeiklausel